



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Goldbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KitaGebS)

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund von § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe, jeweils in aktueller Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Goldbach erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Rasselbande“ und der Kombieinrichtung in der Grundschule Goldbach „KombiKids“ (im Folgenden: Kindertageseinrichtung) sowie für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ und in der Offenen Ganztagschule der Mittelschule Goldbach und für die Ferienbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur am 1. oder 15. eines Monats möglich. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes zum 15. Tag eines Monats halbiert sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für den Aufnahmemonat.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt.

- (3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Goldbach hierzu ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatlichen Gebühren sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung (§ 5 Abs. 1).

§ 5 Gebührensätze Kindertagesstätte „Rasselbande“

- (1) Die Gebühren zur Betreuung betragen für jeden angefangenen Monat (gestaffelt nach der täglich gebuchten Nutzungszeit)
- a) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Kinder unter drei Jahren

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	100,00 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	113,00 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	125,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	137,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	149,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	161,00 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	173,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	185,00 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	197,00 EUR

- b) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Regelkinder und Vorschulkinder (Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung)

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	110,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	121,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	132,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	143,00 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	154,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	165,00 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	176,00 EUR

- c) für den Besuch des Kinderhortes in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Grundschüler

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	76,00 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	85,50 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	95,00 EUR

mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	104,50 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	114,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	123,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	133,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	142,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	152,00 EUR

§ 6

Gebührensätze für das Mittagessen im Kindertagesstätte „Rasselbande“

Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ betragen die Gebühren für Kinder unter drei Jahren 3,20 € je Essen und für Regel- und Vorschulkinder 3,85 € je Essen.

§ 7

Gebührensätze Kombieinrichtung in der Grundschule Goldbach („KombiKids“)

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat (gestaffelt nach der täglich gebuchten Nutzungszeit)

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	76,00 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	85,50 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	95,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	104,50 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	114,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	123,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	133,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	142,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	152,00 EUR

§ 8

Gebührensätze für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule der Mittelschule Goldbach

- (1) Die Gebühren für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule der Mittelschule sind für elf Monate (1. September bis 30. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen betragen die Gebühren in der Offenen Ganztagschule der Mittelschule

	Gebührensätze
1 Tag/Woche	11,50 EUR
2 Tage/Woche	23,00 EUR
3 Tage/Woche	34,50 EUR
4 Tage/Woche	46,00 EUR

§ 9
Gebührensätze Ferienbetreuung

(1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen

- a) für die Osterferienbetreuung (Osterferien nach Kalender, ohne Karfreitag und Ostermontag)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
3	42,00 EUR
4	55,00 EUR
8	105,00 EUR

- b) für die Pfingstferienbetreuung (Pfingstferien nach Kalender, ohne Pfingstmontag und Fronleichnam)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
3	42,00 EUR
4	55,00 EUR
8	105,00 EUR

- c) für Sommerferienbetreuung (die ersten drei Wochen im August, ohne Mariä Himmelfahrt)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
5	70,00 EUR
10	130,00 EUR
14	160,00 EUR

- d) Herbstferienbetreuung (Herbstferien nach Kalender, ohne Allerheiligen)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
4	55,00 EUR

- (2) Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung gilt, dass mindestens drei Betreuungstage gebucht werden müssen. Die Gebühren gelten für zusammenhängende Tage der Betreuung; ansonsten werden Einzeltage berechnet. Ausnahme hierbei ist die Herbstferienbetreuung.
- (3) Die Betreuungszeit ist von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist bis 16:00 Uhr möglich. Bei der Verlängerung werden 6,00 EUR pro Betreuungstag fällig.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung gelten folgende Ermäßigungen:
Erstes Geschwisterkind 25 % vom Gesamtbetrag,
zweites Geschwisterkind 50 % vom Gesamtbetrag,
ab dem dritten Geschwisterkind 90 % vom Gesamtbetrag.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 01. September 2020 außer Kraft.

Goldbach, den 21.07.2022
Markt Goldbach

Sandra Rußmann
Erste Bürgermeisterin

